

Bedingungen und Hallenbenutzungsordnung des Schützen- und Bürgerhauses Hövelhof

1. Allgemeines

- 1.1 Der Mieter hat die Bedingungen und die Regelungen für die Benutzung des Schützen- und Bürgerhauses bzw. einzelner Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu beachten und dafür zu sorgen, dass auch seine Gäste, Besucher, Mitarbeiter oder Beauftragte die Regelungen einhalten.
- 1.2 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und bewusst mit Heizung, Strom und Wasser umzugehen.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, die einschlägigen behördlichen Vorschriften, insbesondere die zum Lärmschutz, zur Gefahrenabwehr und zum Jugendschutz zu beachten. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren müssen frei bleiben.
- 1.4 Dem Mieter ist bekannt, dass aufgrund der räumlichen Möglichkeiten eine Parallelnutzung anderer Räume möglich ist.

2. Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen

- 2.1 Der Mieter darf das Mietobjekt nur für den angegebenen Zweck verwenden. Will er es zu einem anderen Zweck verwenden, bedarf er der schriftlichen Einwilligung der Vermieterin.
- 2.2 Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung des Mietobjektes an einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet.
- 2.3 Das Hausrecht des Schützen- und Bürgerhauses wird durch den Geschäftsführer oder durch die Btl. Platzmeister ausgeübt. Sie sind u.a. auch dem Mieter weisungsberechtigt in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände, pflegliche und schonende Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars, auf die Ausstattung und Ausschmückung der Räume sowie auf die Einhaltung allgemeiner Ordnungsvorschriften.
- 2.4 Der Mieter erhält für die Nutzung des Mietobjektes die entsprechenden Schlüssel. Die Schlüssel sind unmittelbar nach Nutzung an den Geschäftsführer oder einen Btl.-Platzmeister zurückzugeben.
- 2.5 Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberen und funktionsfähigen Zustand übergeben. Mängel sind unverzüglich zu reklamieren. Nach Nutzung ist das Mietobjekt Besenrein bis 8.00 Uhr des nächsten Tages an die Vermieterin zu übergeben, die Endreinigung des Mietobjektes ist im Mietpreis enthalten. Auch die Außenanlagen sind ggfs. durch den Mieter zu reinigen und so wie übergeben zu hinterlassen.
- 2.6 Das zur Verfügung gestellte Mobiliar und Inventar muss sauber hinterlassen werden sonst hat die Vermieterin das Recht die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
- 2.7 Die Küche muss hygienisch und fachgerecht gesäubert hinterlassen werden. Geschirr ist nicht im Mietpreis enthalten, sofern nicht gesondert aufgeführt.
- 2.8 Es dürfen keine Veränderungen in den genutzten bzw. angemieteten Hallenräumen durchgeführt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Decken-, Wand- und Fußbodenflächen.
- 2.9 Das Einsetzen von Haken und Nägeln ist grundsätzlich untersagt. Ebenfalls dürfen keine Plakate und sonstigen Werbeträger auf die Hallenwände geklebt oder angeheftet werden. Wachsreste auf Mobiliar oder Böden, müssen vom Mieter entfernt werden.
- 2.10 Das Mobiliar, insbesondere Tische und Stühle, darf durch Heftzwecke und sonstigen Gegenstände nicht beschädigt werden.
- 2.11 Das Herausrauben und die Veränderung der Beleuchtungsanlagen sind nicht gestattet.
- 2.12 **Poltern und Böllern ist strengstens untersagt. Dazu wird auf einen besonderen Aushang in der Halle verwiesen. Auch das Abbrennen von Wunderkerzen oder offenen Feuern ist verboten.**
- 2.13 Für Müll und sonstigen Unrat, muss der Mieter für die Entsorgungskosten aufkommen.
- 2.14 Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung des Mietobjektes, an Einrichtungsgegenständen oder Inventar entstanden sind, haftet der Mieter.
- 2.15 Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen des Mieters oder seiner Gäste, Besucher, Lieferanten oder Beauftragten während der Mietzeit.
- 2.16 Wird eine über die vorhandene Bühnentechnik hinausgehende Technik benötigt, ist ein von der Vermieterin beauftragtes Unternehmen zu nutzen.
- 2.17 Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, ist die Vermieterin zu benachrichtigen, damit ein Sicherheitsdienst für die Veranstaltung bestellt wird. die Anzahl der Sicherheitskräfte ist abhängig von der erwarteten Personenzahl, mindestens jedoch zwei. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- 2.18 **Ab 22.00 Uhr müssen Türen, Tore und Fenster der Halle geschlossen gehalten werden damit auch die Nachtruhe der Nachbarn ungestört bleibt. Bei Zuwiderhandlung kann das Ordnungsamt die Feier abbrechen. Um 2.00 Uhr muss die Musik ausgestellt sein.**
- 2.19 Ab einer Personenzahl von mehr als 150 Personen ist ein Catering Service zu bestellen und Dem Vermieter zu benennen.

3. Mietpreis und Leistungen

- 3.1 Der Mieter wird über den Mietpreis gemäß Mietvertrag eine Rechnung erhalten. Die Rechnung ist Bei Schlüsselübergabe zu zahlen.
- 3.2 Im Mietpreis sind die folgenden Leistungen enthalten: Nutzung der sanitären Anlagen, Wasser im üblichen Rahmen, Tische und Bestuhlung, Thekennutzung, Lichtstrom für übliche Technik und Licht, und Reinigung des Mietobjektes.
- 3.3 Eine evtl. notwendige Reinigung der Außenanlagen ist im Mietpreis nicht enthalten und wird - falls erforderlich - gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4 Strom für besondere Licht- oder Übertragungstechnik, für die Nutzung der Küche sowie Telefongebühren sind nicht im Mietpreis enthalten. Der Stromverbrauch für diese Nutzung wird separat gemessen und nach Nutzung gesondert in Rechnung gestellt.

4. Sonstige Regelungen

- 4.1 Getränke sind von einem Lieferanten zu bestellen, der vom Vermieter genannt wird.
- 4.2 Übernachtungen sind im Schützen- und Bürgerhaus nicht gestattet
- 4.3 Bis 150 Tage vor Beginn der vereinbarten Nutzung ist der Mieter berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten. Nach diesem Zeitpunkt ist dies nur möglich, soweit mit einem Ersatzmieter ein Vertrag für diesen Mietzeitraum abgeschlossen wird und dem Vermieter dadurch kein Vermögensschaden bzw. kein sonstiger Nachteil entsteht.
- 4.4 Der Vermieter behält sich das Recht vor nach Kündigung des Vertrages, eine Entschädigung bei Nichtvermietung von in Höhe Von 50%des Mietpreises in Rechnung zu Stellen.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, dann soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die nichtige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird dann im Wege der Vertragsauslegung bzw. der Vertragsergänzung in der Form ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages am nächsten kommt.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hövelhof.